

Beiglaubigte AbschriftVG 32 K 247.18 A

Postnummer	Postnummer	
Nachr. mit Vermerk	<b>EINGEGANGEN</b>	Empfänger Name
Nachr. mit Erklärung	<b>17. DEZ. 2019</b>	Postfach Nr.
Nachr. mit Rückpost	BEHÖRDEVERWALTUNG VERWALTUNGSGERICHT BERLIN	Postfach Nr.
Postfach		Postfach

## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL  
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältinnen B. Wessel & C. Clemm,  
Yorckstraße 80, 10966 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 32. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Sanchez de la Cerda  
als Einzelrichterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 16. Dezember 2019

für Recht erkannt:

- 2 -

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2018 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die aus Burkina Faso stammende Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig und gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Frankreich.

Die Klägerin, der ausweislich einer Auskunft aus dem Visa - Informationssystem am 30. Januar 2018 durch das französische Ministère des Affaires Etrangères et Européennes in Ougadougou ein vom 20. März bis zum 19. April 2018 gültiges Schengen-Visum erteilt worden war, reiste am 24. März 2018 auf dem Luftweg nach Frankreich und sodann am 26. März 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 20. April 2018 stellte sie bei dem Bundesamt für Migration Flüchtlinge - Bundesamt - ihren Asylantrag. Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 teilten die französischen Behörden auf das Aufnahmearbeiten des Bundesamtes vom 8. Mai 2018 hin ihre Bereitschaft zur Aufnahme der Klägerin mit.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, und ordnete ihre Abschiebung nach Frankreich an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete es auf neun Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 3. Juli 2018 Klage erhoben. Mit Beschluss vom 16. August 2018 lehnte die erkennende Kammer den zugleich gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ab (VG 32 L 246.18 A). Auch den weiteren Antrag vom 22. September 2018 auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in Abänderung des Be-

- 3 -

- 3 -

schlusses vom 16. August 2018 hat die erkennende Kammer nach vorheriger vorläufiger Untersagung der Abschiebung der Klägerin nach Frankreich im Wege der Zwischenverfügung vom 24. September 2018 mit Beschluss vom 10. Oktober 2018 abgelehnt (VG 32 L 354.18 A). Auf den Inhalt der jeweiligen Beschlüsse wird Bezug genommen.

Nach dem erfolglosen Abschluss der vorläufigen Rechtsschutzverfahren begab sich die Klägerin im Oktober 2018 in ein sogenanntes Kirchenasyl der evangelischen Pfingst-Kirchengemeinde in Berlin. Per E-Mail vom 21. Oktober 2018 teilte die Kirchengemeinde der Ausländerbehörde des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten sowie dem Bundesamt gegenüber mit, dass aus humanitären Gründen beschlossen worden sei, die Klägerin in das Kirchenasyl der Gemeinde aufzunehmen. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 wurde das Bundesamt seitens der Kirchengemeinde um Prüfung gebeten, ob im Fall der Klägerin von dem Selbsteintrittsrecht des Bundesamts Gebrauch gemacht werden könne. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 teilte das Bundesamt der Ausländerbehörde jedoch mit, es seien keine individuellen besonderen Härten für die Klägerin vorgetragen worden, die gegen ihre Überstellung nach Frankreich sprächen. Die Härtefallprüfung im Sinne der Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bundesamt sei daher abgeschlossen und die Kirchengemeinde gebeten worden, bis zum 4. Dezember 2018 mitzuteilen, ob die Antragstellerin das Kirchenasyl verlassen habe. Sollte das Kirchenasyl nicht beendet werden, gelte die 18-monatige Überstellungsfrist. Mit Schreiben an das französische Innenministerium vom 10. Dezember 2018 teilte das Bundesamt mit, dass die Überstellung der Klägerin nicht möglich sei, weil diese flüchtig sei, und die 18-monatige Überstellungsfrist am 10. April 2020 ende.

Die Klägerin begründet ihre Klage nunmehr damit, sie sei nicht flüchtig und die 6-monatige Überstellungsfrist sei zwischenzeitlich abgelaufen. Diese Frist habe sich nicht verlängert.

Die Klägerin beantragt schriftlich,

den Bescheid des Bundesamts für Migration Flüchtlinge 28. Juni 2018 aufzuheben.

- 4 -

- 4 -

Die Beklagte beantragt schriftlich,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin, die sich weiterhin im Kirchenasyl befinde, sei flüchtig und die Überstellungsfrist noch nicht abgelaufen. Indem sich die Klägerin in das Kirchenasyl begeben habe, habe sie sich zielgerichtet den staatlichen Vollzugsmaßnahmen entzogen und den Ablauf der Überstellungsfrist bewusst herbeigeführt. Die Kenntnis des Bundesamts von dem Aufenthaltsort der Klägerin sei unerheblich, denn der Begriff „flüchtig“ erfasse alle nicht durch den Mitgliedstaat, sondern durch den Asylbewerber zu vertretenden Umstände.

Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 11. September 2018 wurde der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 5. November 2019 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten sowie der Ausländerakte verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

#### Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Klägerin mit Schreiben vom 31. November 2019 und die Beklagte in ihrer allgemeinen Prozessklärung von 27. Juni 2017 ihr diesbezügliches Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28. Juni 2018 ist nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG -) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 5 -

- 5 -

Die Zuständigkeit der Republik Frankreich für die Prüfung des Antrags der Klägerin auf Gewährung internationalen Schutzes ist infolge des Ablaufs der Überstellungsfrist zwischenzeitlich auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig ist § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-Verordnung), ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Nach Art. 29 Abs. 1 Dublin III-Verordnung erfolgt die Überstellung eines Asylantragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-Verordnung aufschlebende Wirkung hat. Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung ist der zuständige Mitgliedstaat jedoch nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt wird. Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-Verordnung kann diese Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Zwar war gemäß Art. 12 Abs. 2 Dublin III-Verordnung zunächst die Republik Frankreich für die Durchführung des Asylverfahrens der Klägerin zuständig, weil dieser von den französischen Behörden ein Schengen-Visum erteilt worden war, das zum gemäß Art. 7 Abs. 2 Dublin III-Verordnung maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung in Deutschland am 20. April 2018

- 6 -

- 6 -

noch keine sechs Monate abgelaufen war (vgl. Art. 12 Abs. 4 der Dublin III-Verordnung).

Wegen des Ablaufs der sechsmonatigen Überstellungsfrist gemäß Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung ist die Republik Frankreich jedoch nicht länger für die Prüfung des Asylantrags der Klägerin zuständig; die Zuständigkeit ist vielmehr auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist begann hier zunächst gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-Verordnung mit der Annahme des Aufnahmegesuchs durch die französischen Behörden am 20. Juni 2018. Ihr Ablauf wurde durch den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung vom 3. Juli 2018 unterbrochen und mit dem Beschluss der erkennenden Kammer vom 16. August 2018 wieder in Gang gesetzt. Auch wenn man angesichts der vorläufigen Untersagung der Abschiebung mit der gerichtlichen Zwischenverfügung vom 24. September 2018 erneut von einer Unterbrechung der Überstellungsfrist ausgehen sollte (vgl. insoweit VG Berlin, Beschluss vom 19. November 2019, VG 25 L 459.19 A), so dass die Überstellungsfrist durch den Beschluss der erkennenden Kammer vom 10. Oktober 2018 wieder in Gang gesetzt worden wäre, sind seitdem erneut sechs Monate verstrichen, ohne dass eine Überstellung der Klägerin nach Frankreich erfolgt ist.

Die Überstellungsfrist hat sich entgegen der Ansicht des Bundesamts auch nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. Dublin III-Verordnung auf 18 Monate verlängert. Denn die Klägerin ist nicht im Sinne dieser Vorschrift „flüchtig“. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Antragsteller im Sinne dieser Bestimmung „flüchtig“, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Dies kann angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 [Jawo] - juris Rn. 70). Auf der Grundlage dieser Definition kommt eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf bis zu 18 Monate nicht in Betracht, wenn der Asylantragsteller sich in ein „offenes Kirchenasyl“ begibt. Ein Antragsteller begibt sich in diesem Fall zwar gerade

- 7 -

- 7 -

deshalb in das Kirchenasyl, um die Überstellung zu vereiteln, die Behörden wissen aber, wo sich der Antragsteller aufhält und könnten objektiv gesehen zugreifen, was jedoch aus moralisch wertzuschätzenden Gründen nicht getan wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 - A 4 S 749/19 - juris Rn. 123 f.). Ist den deutschen Behörden der Aufenthaltsort eines Antragstellers also bekannt und steht das Kirchenasyl der Durchführung der Überstellung weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht entgegen, ist der zuständigen Ausländerbehörde eine Abschiebung aus dem Kirchenasyl heraus möglich, auch wenn sie diese aufgrund einer autonomen Entscheidung gegebenenfalls nicht durchführt. Davon, dass eine Person im offenen Kirchenasyl flüchtig ist, kann vor diesem Hintergrund nicht ausgegangen werden (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 25. Juli 2019 - 10 LA 155/19 - juris Rn. 14 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. August 2019 - 11 A 2874/19.A - juris Rn. 9 ff.; VG Berlin, Beschluss vom 6. August 2018 - VG 32 L 265.18 A - sowie Urteile vom 26. Juni 2019 - VG 25 K 288.18 A - und vom 23. September 2019 - VG 36 K 469.18 A).

Nach alledem war die Klägerin trotz des von ihr in Anspruch genommenen Kirchenasyls nicht „flüchtig“, weil sie dem staatlichen Vollstreckungszugriff zu keinem Zeitpunkt entzogen war. Dem Bundesamt war der Aufenthaltsort der Klägerin vielmehr bekannt. Mit E-Mail vom 21. Oktober 2018 hatte die das Kirchenasyl gewährende Gemeinde das Bundesamt hiervon in Kenntnis gesetzt. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin sich an einem anderen Ort aufgehalten hat, der dem Bundesamt unbekannt gewesen ist, liegen nicht vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass zwischenzeitlich erfolglos versucht worden wäre, die Anordnung der Abschiebung nach Frankreich durchzusetzen. Damit bestand weder ein faktisches Vollzugshindernis, noch war der Vollzug vor Ablauf der Überstellungsfrist rechtlich unmöglich. Es existiert insbesondere kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden gehindert wären, eine Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden (vgl. VG Berlin, Gerichtsbescheid vom 15. März 2019 - VG 9 K 142.18 A).

Die Rechtswidrigkeit des Bescheides verletzt die Klägerin auch in eigenen Rechten, weil die in Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin III-Verordnung vorgesehene Überstellungsfrist dem Schutz individueller Rechte dient (vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 [Jawo] - juris Rn. 66).

- 8 -

Erweist sich der Asylantrag damit infolge des Ablaufs der Überstellungsfrist nicht (mehr) als unzulässig, fehlt auch eine Grundlage für die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 AsylG, für die Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG sowie für die Verhängung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 75 Nr. 12 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Sanchez de la Cerda



Beglaubigt

*Guettro*  
(F. Guettro)

Stützamtsinspektor als  
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle